

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sersa Group AG (Schweiz), Sersa Maschinelles Gleisbau AG und Sersa Technik AG (nachfolgend Sersa) regeln die zwischen den Vertragsparteien geltenden Rechte und Pflichten, welche bei sämtlichen einzeln zu vereinbarenden Lieferungen und Leistungen zu beachten sind. Die AGB gelten vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Sersa.

Die Lieferungen und Leistungen der Sersa werden in der Bestellungsbestätigung einschliesslich Beilagen abschliessend aufgeführt. Diese Lieferungen und Leistungen haben insbesondere den Bau und die Montage von Anlagen, Gleisbau- und Gleisbaumaschinenleistungen, die Lieferung von Produkten, die Vermietung von Geräten und Maschinen, den Verleih von Personal, die Reparatur und Instandhaltung von Geräten und Maschinen, die Fahrdienstausbildung sowie Technologie-, Engineering- und Diagnostikleistungen zum Gegenstand.

Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur soweit und sofern diese von der Sersa ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

2 Bau und Montage von Anlagen

2.1 Pflichten der Sersa

Die Sersa verpflichtet sich, ihre Leistungen sorgfältig und fachgerecht mit qualifiziertem Personal zu erbringen. Der Kunde ermächtigt die Sersa, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von der Sersa ausgewählte Dritte beizuziehen. Soweit diese AGB nichts Gegenteiliges vorsehen, gilt für den Bau und die Montage von Anlagen die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Version.

2.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alles Erforderliche zu unternehmen, insbesondere die Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten auszuführen, damit die Sersa mit ihren Arbeiten fristgerecht beginnen und diese ohne Unterbruch oder Behinderungen fertigstellen kann.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle für das Personal der Sersa nötigen Arbeits-, Einreise- und anderen Bewilligungen rechtzeitig vorliegen.

Ohne anderweitige Vereinbarung liegt das Baugrundrisiko beim Kunden. Als Baugrundrisiko gelten insbesondere ungenügende Tragfähigkeit für die in Plänen und Baubeschreibungen vorgesehene Foundation, Fels, Grund-

wasser, Werkleitungen, unterirdische Bauten oder andere Hindernisse im Bereich der vorgesehenen Erdbewegungen sowie archäologische Fundstellen.

Der Kunde hat auf eigene Rechnung alle erforderlichen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Der Kunde hat die Sersa rechtzeitig auf allfällige für die Montagearbeiten und/oder den Betrieb der Anlagen zu beachtenden gesetzlichen, amtlichen oder anderen Vorschriften hinzuweisen.

Der Kunde ist gegenüber der Sersa verantwortlich für die rechtzeitige Beseitigung aller öffentlich- und privatrechtlichen Hindernisse, welche die Erstellung des Bauwerks gemäss den in den Vertragsunterlagen enthaltenen Angaben verhindern oder erschweren.

Der Kunde hat Installationsflächen in angemessener Grösse und mit tragfähigem Untergrund für eine fachgerechte Baustelleneinrichtung der Sersa kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gerüste, Sicherheitsabschränkungen und dergleichen werden während der Bauzeit durch den Kunden zu seinen Lasten zur Verfügung gestellt. Ohne anderweitige Vereinbarung gehen allfällige Entschädigungen für die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten zu Lasten des Kunden.

Strom- und Wasserzufuhr bis zur Baustelle sowie deren Verbrauch sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Falls die Sersa Strom und/oder Wasser liefert, wird dies dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

2.3 Pläne und technische Dokumentationen

Von der Sersa entworfene Pläne und technische Dokumentationen bleiben im ausschliesslichen Eigentum der Sersa und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.

2.4 Entschädigung

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen der Sersa nach tatsächlichem Aufwand (Arbeitszeit und Material) in Rechnung gestellt. Wenn die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, ist die Sersa berechtigt, zusätzlichen Aufwand, der nicht von der Sersa zu verantworten ist, wie z. B. nachträgliche Änderungen am Inhalt oder Umfang des Auftrages, Wartezeiten aufgrund nicht termingerecht ausgeführter Vorbereitungsarbeiten usw., separat in Rechnung zu stellen.

Schlechtwetterauslagen, Aufwendungen für Wintermassnahmen und Schutz vor Witterung sind im Angebot nicht eingerechnet, es sei denn, diese sind im



Leistungsverzeichnis mit separaten Positionen detailliert aufgeführt.

Ohne anderweitige Vereinbarung sind allfällige Kosten für behördlich angeordnete Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäss jeweils geltender Fassung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) sowie Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von projektbedingt anfallenden Bauabfällen (Aushub, Bausubstanz) und der Asbestentfernung nicht im Werkpreis inbegriffen. Diese Kosten und Mehrkosten beinhalten neben den reinen Entsorgungskosten auch die mit der Entsorgung verbundenen weiteren Aufwendungen sowie die Untersuchungskosten inkl. Analytik und Kosten für die umwelttechnische Baubegleitung durch Fachpersonen.

2.5 Beschädigungs- oder Verlustrisiko

Der Kunde trägt während der Ausführung der Arbeiten das Risiko von Verlusten oder Beschädigungen der bereits ausgeführten Arbeiten sowie der von der Sersa gelieferten Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen und Materialien.

2.6 Abnahme

Sobald der Kunde von der Abnahmebereitschaft der Anlagen in Kenntnis gesetzt wird, sind diese vom Kunden in Gegenwart einer für die Montage verantwortlichen Person zu prüfen. Allfällige Mängel sind der Sersa vom Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Anlage als genehmigt.

3 Gleisbau- und Gleisbaumaschinenleistungen

3.1 Leistungen der Sersa

Die angegebenen Leistungen und Preise gelten beim Ablauf der Arbeiten gemäss Annahmen der Sersa bzw. gemäss Baustellenbesprechung. Unvorhergesehene Ereignisse beeinflussen Kosten und Leistungen der Sersa. Kurzfristige baustellenseitige Änderungen am Laufweg, Bestimmungsbahnhof oder an der Arbeitsrichtung führen zu höheren Kosten. Bei Behinderungen während der Ausführung der Arbeiten, die nicht durch die Sersa verursacht sind, werden die normalen Stundensätze berechnet.

Sämtliche einzubauenden Materialien wie Schwellen, Schienen, Schotter usw. werden – sofern nicht anders vereinbart – durch den Kunden zur Verfügung gestellt und auf die Baustelle transportiert. Der Abtransport und die Entsorgung von ausgebautem Material sind Sache des Kunden, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung.

Alle Arbeiten, die nicht maschinell durchgeführt werden können, werden – vorbehaltlich einer separaten Vereinbarung – durch das Personal des Kunden ausgeführt (z.B. manuelles Nachstopfen von Hindernissen).

Die Daten der Gleisversicherung müssen der Sersa spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zur Verfügung

gestellt werden. Gleisvermessungen, Geometrieberechnungen sowie Geometrieanpassungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Schichtlänge

Die angebotenen Preise basieren auf einer Schichtdauer von acht Stunden, inkl. Ab- und Auflag der Maschinen, Auf- und Abrüsten, Überfuhr der Maschinen vom Abstellort zur Baustelle und zurück. Die Schicht beginnt am Abstellplatz der Maschinen bzw. am bestellten Bahnhof. Bei Überschreitung der Schichtdauer wird dem Kunden pro angefangene Stunde 1/8 des Schichtpreises verrechnet. Die Sersa behält sich bei Schichtdauerüberschreitungen vor, die Arbeiten abzubrechen und in einer separaten Schicht zu beenden.

3.3 Sicherung und Transport

Für den Hin- und Rücktransport der Maschinen vom Abstellplatz zur Baustelle sowie für die Dauer der Arbeiten stellt der Kunde das notwendige Sicherheits- und Begleitpersonal zur Verfügung. Die Sicherung der Baustelle sowie das Einholen behördlicher Genehmigungen ist Sache des Kunden. Die notwendigen Abstellgleise vor und nach dem Maschineneinsatz werden der Sersa vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.4 Schichtausfall

Wird die Schicht durch den Kunden weniger als 24 Stunden vor Schichtbeginn abgesagt oder verschoben, wird sie zusätzlich allfälliger Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

3.5 Haftung bei Maschinenausfall

Die Sersa wird nach besten Kräften alles tun, um mechanische Fehler oder Störungen an der Maschine zu vermeiden. Sie übernimmt deshalb keine Haftung für solche Fehler oder Störungen und allfällige daraus entstehende direkte und/oder indirekte Folgekosten. Bei einem Maschinenausfall ist die Sersa bemüht, die vertragliche Leistung so kurzfristig wie möglich zu erbringen.

4 Lieferung von Produkten

4.1 Preise

Alle Preise verstehen sich, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk (Incoterms 2010), in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht- und Transportkosten, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Einfuhrbewilligungen, sowie allfällig notwendige Beurkundungs- oder Bescheinigungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Falls von der Sersa eine Versicherung abgeschlossen werden soll, so wird diese Versicherung im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

Ebenso hat der Kunde alle Arten von öffentlichen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Sersa zurückzuerstatten, falls diese dafür leistungspflichtig geworden ist.

4.2 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit-, Bau-, Zahlungs- und andere notwendigen Bewilligungen vorliegen. Zudem müssen vereinbarte Anzahlungen auf dem Konto der Sersa eingetroffen, die notwendigen Sicherheiten geleistet sowie alle technischen Unklarheiten beseitigt worden sein.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden versandt wurde bzw. die Sersa dem Kunden ihre Leistungsbereitschaft angezeigt hat. Auch bei Terminvereinbarungen gerät die Sersa erst durch Mahnung in Verzug.

4.3 Pläne und technische Dokumentationen

Pläne, Prospekte und Kataloge sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen der Sersa sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich zugesichert wurden.

4.4 Vorschriften im Bestimmungsland

Der Kunde hat die Sersa rechtzeitig vor der Bestellung auf die im Bestimmungsland einzuhaltenden Vorschriften und Normen (insbesondere betreffend Krankheits- und Unfallverhütung) bzgl. der Lieferung und dem Betrieb des Produktes aufmerksam zu machen. Sollte der Kunde keine Hinweise auf Vorschriften und Normen abgeben, gelten diejenigen am Sitz der Sersa.

4.5 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Kunden über.

4.6 Abnahme

Der Kunde hat die Lieferungen innert angemessener Frist, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Erhalt der Ware zu prüfen und der Sersa allfällige Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt sie als genehmigt.

4.7 Eigentumsvorbehalt

Die Sersa bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung sämtlicher Formerfordernisse, die für die Begründung und Aufrechterhaltung eines Eigentumsvorbehalts unabdingbar sind, auf erste Aufforderung hin mitzuwirken.

5 Vermietung von Geräten und Maschinen

5.1 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die von der Sersa gemieteten Geräte und Maschinen mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und nur von qualifiziertem Personal bedienen zu lassen. Ohne schriftliche Zustimmung der Sersa ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, technische oder andere Änderungen am Mietobjekt vorzunehmen.

5.2 Unterhalt und Reparaturen von vermieteten Schienenfahrzeugen

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen von vermieteten Schienenfahrzeugen während der Mietdauer werden von der Sersa getragen. Bei Fahrzeugen sind der Tagesparkdienst (u.a. Niveauekontrollen, Beleuchtungskontrollen usw.) und die Meldung der monatlich geleisteten Betriebsstunden vom Mieter vorzunehmen. Durch den Mieter fahrlässig verursachte Schäden wie z.B. Flachstellen an Radreifen sind durch den Mieter zu tragen. Reparaturen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Sersa vorgenommen werden.

Der Zeitpunkt der Ausführung von Unterhaltsarbeiten erfolgt in gegenseitiger Absprache. Dauern Arbeiten länger als 48 Stunden, entfallen die Mietkosten für die Zeit des Ausfalls. Bei längeren Ausfällen ist die Sersa bestrebt, raschmöglichst einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

5.3 Versicherungen

Werden die Geräte oder Maschinen der Sersa vom Kunden bedient, so verpflichtet sich der Kunde, vor dem Einsatz der entsprechenden Geräte oder Maschinen eine Haftpflichtversicherung für Drittschäden (beinhaltet Personen-, Sach- und Vermögensschäden) mit der notwendigen Deckung abzuschliessen.

Werden die Geräte oder Maschinen des Kunden durch Personal der Sersa bedient (Personalmiete), so hat der Kunde zusätzlich zur Haftpflichtversicherung vor Arbeitsaufnahme eine Maschinenbruchversicherung abzuschliessen, welche auch Fehlbedienungen einschliesst.

Sollte für diese vorgängig erwähnten Fälle keine oder eine Versicherung mit zu geringer Deckungssumme vorliegen, so verpflichtet sich der Kunde, sämtliche der Sersa dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

5.4 Informationspflicht

Der Kunde informiert die Sersa unverzüglich, wenn die gemieteten Maschinen oder Geräte amtlich beschlagnahmt (Pfändung, Konkurs, Retention, Arrest, Beschlagnahmung usw.) werden.

5.5 Protokoll

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann zu Beginn und am Ende des Mietverhältnisses ein Zustandsprotokoll des Mietobjekts aufgenommen werden. Es ist aber nur

dann gültig, wenn es von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

5.6 Untermiete

Untermiete, Leihe und Abtretung des Mietvertrages durch den Kunden an Dritte sind verboten.

5.7 Haftung

Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Unfälle und Schäden, welche infolge Verschuldens seines Personals ihm selbst, seinem Personal oder Dritten entstehen. Die Sersa haftet nicht für entgangenen Gewinn und Folgeschäden, die auf verspäteter Bereitstellung, mangelhafter Instandhaltung oder dem Ausfall der vermieteten Maschine beruhen.

6 Personalverleih

6.1 Besondere Bedingungen

Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Beginn, Dauer, Stundenansatz usw. werden im Voraus vereinbart und durch einen Personalverleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

6.2 Stellung des verliehenen Personals

Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Personal hat mit der Sersa einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Es steht somit zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis.

6.3 Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis betreffend einen verliehenen Mitarbeiter endet automatisch nach Ablauf der Dauer, für welche der entsprechende verliehene Mitarbeiter beansprucht wurde. Ist die Dauer unbestimmt, so kann jede Partei das Vertragsverhältnis betreffend einem verliehenen Mitarbeiter wie folgt kündigen:

- Mit einer Frist von zwei Arbeitstagen während der ersten 13 Wochen einer ununterbrochenen Anstellung,
- mit einer Frist von sieben Kalendertagen in der Zeit von der 14. bis 26. Woche einer ununterbrochenen Anstellung,
- ab dem 7. bis zum 12. Monat einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von einem Monat,
- bei einer Anstellung von 2 bis 9 Jahren zwei Monate, ab 10 Jahren drei Monate.

Der Kunde ist verpflichtet, die Sersa so früh als möglich zu informieren, wenn die Kündigung eines verliehenen Mitarbeiters absehbar wird. Sollte durch Krankheit, Unfall usw. das für den Kunden vorgesehene verliehene Personal unerwartet nicht zur Verfügung stehen, so behält sich die Sersa das Recht vor, es durch anderes Personal mit gleichwertigen Qualifikationen zu ersetzen. Ist keine geeignete Stellvertretung zu finden, so endet das Vertragsverhältnis betreffend dem verliehenen Mitarbeiter.

6.4 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und sicher zu stellen, dass diese vom verliehenen Personal richtig gehandhabt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen, falls dies gewünscht und vertraglich geregelt wurde. Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, alle zum Schutz von Leben und Gesundheit des eingesetzten verliehenen Personals erforderlichen Massnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeiten beziehenden besonderen gesetzlichen Erlasse zu befolgen. Der Kunde hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass das verliehene Personal die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seiner Branche kennt.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer. Bei überlanger Schichtdauer hat der Kunde dem verliehenen Mitarbeiter eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Sersa über allfällige anwendbare allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge zu informieren.

6.5 Abrechnung und Entlohnung

Ende Woche oder auf Wunsch täglich, legt das verliehene Personal einen Arbeitsrapport vor, den der Kunde zur Anerkennung mit Name und Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, evtl. die Reisezeit sowie im Voraus schriftlich vereinbarte Spesen werden in Rechnung gestellt.

Die Sersa stellt dem Kunden monatlich eine Rechnung. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen, die bereits dem verliehenen Personal ausbezahlt wurden, und sind deshalb netto und ohne Skonto zu bezahlen. Das verliehene Personal ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Sersa trägt alle gesetzlichen Sozialabgaben wie AHV/EO, Familienzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, die Unfallversicherung, den Lohnausfall bei Krankheit und die Pensionskasse. Das verliehene Personal ist durch die Sersa bei der SUVA versichert.

6.6 Haftung

Die Sersa haftet gegenüber dem Kunden in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Für Schäden, die ein verliehener Mitarbeiter verursacht, lehnt die Sersa jegliche Haftung ab. Die Sersa haftet nur für die korrekte Auswahl des verliehenen Personals.

7 Instandhaltung

7.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel sowie den Umfang der von der Sersa durchzuführenden Servicearbeiten vollständig und genau anzugeben. Die nötige technische



Dokumentation wird vom Kunden beschafft und der Sersa kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.2 Rechte und Pflichten der Sersa

Die Sersa verpflichtet sich, die Servicearbeiten von qualifiziertem Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Die Sersa ist berechtigt, Servicearbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt.

Bei Abbruch der Servicearbeiten sind die Kosten im Umfang der bereits geleisteten Arbeiten anteilig geschuldet.

7.3 Abmahnung

Der Inspektionsbefund sowie mündlich oder schriftlich geäußerte Aussagen der Sersa gegenüber dem Kunden oder dessen Vertreter betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes sowie geäußerte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Kunden oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse gelten als Abmahnung und befreien die Sersa von jeglicher Haftpflicht.

7.4 Ausführungsfrist

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Annahmen oder Schätzungen.

7.5 Preise

Sofern nicht anders vereinbart ist, werden die Servicearbeiten nach erbrachten Leistungen aufgrund der Ansätze der Sersa oder Dritte verrechnet.

7.6 Gefahrenübergang und Versicherungen

Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der zu bearbeitenden Gegenstände während der Ausführung der Arbeiten oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

Die Versicherung von Fahrzeugen und Geräten, die der Sersa vom Kunden anvertraut werden, gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

7.7 Garantien

Die Sersa gewährt für Ersatzteile nur im Umfang der Garantie des Herstellers oder Händlers Garantien. Darüber hinausgehende Garantien sind im Einzelfall schriftlich zu regeln.

8 Fahrdienstausbildung

8.1 Kursdurchführung / Änderungen

Im Fall einer allfälligen Annullierung des Kurses durch die Sersa werden die Teilnehmer zehn Tage vor dem Kurs informiert. Auf eine Entschädigung besteht kein Anspruch. Kann ein Kurs infolge höherer Gewalt (auch Unfall oder Krankheit der Kursleitung) nicht durchgeführt werden, werden die Teilnehmer sofort

benachrichtigt. Gegenüber der Sersa bestehen keine Haftungsansprüche.

Der Kunde kann die Teilnahme an einem Kurs bis vier Wochen vor Kursbeginn kostenlos absagen. Bei einer Absage zwischen vier und zwei Wochen vor Kursbeginn schuldet der Kunde 50% des Kursgeldes. Bei einer Absage weniger als zwei Wochen vor Kursbeginn ist das volle Kursgeld geschuldet.

Die Sersa hat das Recht, einen geplanten Kurs nicht durchzuführen, wenn zu wenig Anmeldungen, Lehrpersonen oder Hilfsmittel vorhanden sind. Zudem behält sich die Sersa vor, Klassen aus organisatorischen Gründen zeitlich zu verschieben oder zusammenzulegen, den Durchführungsort zu ändern oder Kurse bei prozentualer Rückerstattung des Kursgeldes zu kürzen. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf Teilnahme an einem anderen Kurs (in Absprache mit der Sersa) oder auf Rückerstattung des bezahlten Kursgeldes.

Die Sersa behält sich vor, das Programm des Kurses kurzfristig abzuändern, falls dafür eine Notwendigkeit besteht (z.B. Krankheit eines Ausbilders, Verfügbarkeit der Hilfsmittel usw.). In diesem Fall stellt die Sersa dem Kunden innert nützlicher Frist eine gleichwertige Lösung zur Verfügung. Der Kunde hat im Fall einer Programmänderung keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

Bei Unterbestand einer Klasse kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Sersa den Kurs unter Vorbehalt des Einverständnisses der Kursteilnehmenden durchführt, jedoch das Kursgeld entsprechend anheben muss.

8.2 Pflichten des Kunden

Fahrzeuge und Trassen für die Fahrzeugschulungen, praktischen Einschulungen sowie praktischen Prüfungen werden grundsätzlich vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Praxisausbildungen, bei denen der Kunde die notwendigen Praxisfelder und Fahrzeuge nicht zur Verfügung stellen kann, beschafft die Sersa die notwendigen Ressourcen. Die anfallenden Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Sersa fährt anlässlich der praktischen Einschulungen sowie der praktischen Prüfungen unter der EVU-Lizenz des Kunden.

Verfügt der Kunde nicht über einen eigenen Netzzugang, so hat er sicherzustellen, dass die Sersa unter der Betriebskonzession seines Kooperationspartners fahren darf.

8.3 Verzug des Kunden

Gerät der Kunde mit der Bezahlung des Kursgeldes in Verzug, fällt die Reservierung für den Ausbildungsplatz und das Recht auf den Besuch des Kurses dahin. Erfolgt die Zahlung nach Eintritt des Verzugs, jedoch vor Beginn des Kurses, kann der Teilnehmer am Kurs teilnehmen, wenn der Ausbildungsplatz nicht bereits anderweitig vergeben worden ist.

8.4 Urheberrecht an Schulungsunterlagen

Der Kunde verpflichtet sich, die abgegebenen Lehrmittel lediglich zum Zweck der Ausbildung in diesem Bildungsgang zu verwenden. Das Vervielfältigen und die Weitergabe der Inhalte der Lehrmittel sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der Sersa erlaubt.

8.5 Haftung

Das Benutzen der Anlagen der Sersa erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann die Sersa nicht haftbar gemacht werden. Für alle von der Sersa organisierten Kurse und Veranstaltungen schliesst die Sersa jegliche Haftung für entstandene Schäden aus.

Ist der Kunde ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, so haftet er gegenüber Dritten für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen. Dem Kunden bleibt der Rückgriff auf die Sersa im Umfang eines allfälligen von der Sersa zu vertretenden Verschuldens vorbehalten. Der Kunde haftet für das Verhalten jener Teilnehmer, die mit ihm in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen, sowie für seine Hilfspersonen.

9 Technologie-, Engineering- und Diagnostikleistungen

9.1 Leistungsumfang

Die Sersa bietet u.a. die folgenden Dienstleistungen an: Studien, Konzepte, Konstruktions- und Berechnungsaufgaben, Softwareprojekte, Messtechnik, Beratungsaufgaben. Für den genauen Umfang und die Ausführung der einzelnen Leistungen sind die Auftragsbestätigung und/oder das Angebot der Sersa massgebend. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen Regelung im Angebot oder der Auftragsbestätigung. Die Sersa verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie das weitere Vorgehen Bericht zu erstatten. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene Angaben, die in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Sersa ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Sersa ist berechtigt, für einzelne Leistungen Dritte beizuziehen.

9.2 Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen der Sersa nach tatsächlichem Aufwand (Arbeitszeit und Material) in Rechnung gestellt. Angebotene Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Nach Absprache mit dem Kunden ist die Sersa berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, öffentliche Abgaben usw. anzupassen.

9.3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die für die Auftrags Erfüllung benötigten Informationen zu liefern und der Sersa ohne

Berechnung die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten. Der Kunde gibt der Sersa ohne besondere Aufforderung Kenntnis von allen Unterlagen und Umständen, die für das Verständnis des Projekts und die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können.

9.4 Spezielle Haftungsbeschränkungen

Falls ein Kunde Entwicklungen verlangt, welche über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, kann die Sersa für Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, nicht haftbar gemacht werden. Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung der Sersa Änderungen vornimmt oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, die Sersa bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, die Sersa für Schadenersatzforderungen aus Produkthaftungspflicht schadlos zu halten, falls der Schadenanspruch nicht ausschliesslich auf einem groben Verschulden oder Absicht der Sersa basiert. Für durch die Sersa zugekaufte Produkte, welche sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, übernimmt die Sersa keine Haftung.

9.5 Immaterialgüterrechte

Die Rechte am vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnis der Sersa gehen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts auf den Kunden über, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen. Die Sersa ist jedoch in der Verwendung des bei der Entwicklung gewonnenen Know-hows frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

Stellt das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis der Sersa eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent. Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen der Sersa.

Die Urheberrechte an der für den Kunden entwickelten Software verbleiben bei der Sersa. Der Kunde erwirbt daran eine nicht ausschliessliche Nutzungslizenz im vorausgesetzten Umfang, sobald er die dafür vereinbarte Entschädigung bezahlt hat. Die Nutzungslizenz des Kunden umfasst auch das Recht zur Erstellung von Kopien der Software sowie zur Weitergabe der Software an Dritte, sofern dies für den vom Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung beabsichtigten und für die Sersa erkennbaren Verwendungszweck erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Kunde die Software jedoch nicht als selbständiges Produkt an Dritte weitergeben, sofern dies in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit der Sersa nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

9.6 Geheimhaltungspflichten

Der Kunde und die Sersa verpflichten sich, die ihnen während der Angebotsphase und während der Vertragsdauer zugekommenen vertraulichen Informationen



der anderen Partei geheim zu halten und weder zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

10 Gemeinsame Bestimmungen

10.1 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Ratenzahlungen bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche nicht zu Lasten der Sersa gehen, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich kleinere Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den vertragsgemässen Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.

Sofern der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält, schuldet er ohne Mahnung und unabhängig vom Verschulden einen Verzugszins in der Höhe von 6 % p.a.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

10.2 Verlängerung der Liefer- und Ausführungsfristen

Die Liefer- oder Ausführungsfrist verlängert sich angemessen, wenn

- der Sersa die Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit Verzögerungen der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- Planungsfehler, welche die Sersa nicht zu verantworten hat, eine Änderung der Leistungsbeschreibung notwendig machen;
- Hindernisse auftreten, welche die Sersa trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachungen, kriegerische Handlungen (u.a. Terrorismus), erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse;
- der Kunde oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält.

10.3 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Erhalt der Ware bzw. Abnahme der Anlagen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden als verjährt.

Auf schriftliche Aufforderung des Kunden verpflichtet sich die Sersa, einen Mangel, der den vertragsgemässen Gebrauch der Lieferung oder Leistung verunmöglicht, zu beheben (Nachbesserung). Andere Gewährleistungsansprüche wie insbesondere eine Reduktion des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag stehen dem Kunden nicht zu.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, welche durch den Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die Sersa die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des betreffenden Unterlieferanten.

Allfällig notwendige Untersuchungskosten und Aufwendungen zur Mängelermittlung und -ursache (Expertisen, usw.) gehen zu Lasten des Verursachers.

10.4 Haftung

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Vertragsverletzungen der Sersa werden in diesen AGB abschliessend geregelt.

Sämtliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Reduktion des Preises, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Dies schliesst auch die Haftung der Sersa für ihre Hilfspersonen ein.

Die Sersa schliesst soweit gesetzlich zulässig jegliche Haftung für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware oder der montierten Anlage entstanden sind, wie insbesondere Schäden aus Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden aus.

10.5 Verrechnungsverzicht

Der Kunde verzichtet darauf, seine Verpflichtungen gegenüber der Sersa durch Verrechnung mit ihm allfällig gegenüber der Sersa zustehenden Forderungen zu tilgen.

10.6 Vertragsanpassungen

Alle Vereinbarungen der Parteien, insbesondere Ergänzungen und Änderungen dieser AGB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies betrifft auch das vorliegende Schriftformerfordernis.

10.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Kunden ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über deren gültiges Zustandekommen, deren Rechtswirksamkeit, deren Abänderung oder Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte in Zürich entschieden. Die Sersa ist jedoch auch



berechtigt, jedes für den Kunden zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Aus-

schluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausgabe März 2015